

Lauenburgische Landeszeitung

Schwarzenbeker Tageblatt

Mit amtlichen Bekanntmachungen
Nr. 203 / Jahrgang 122
Montag, 31. August 1992
-80 DM

UNABHÄNGIG

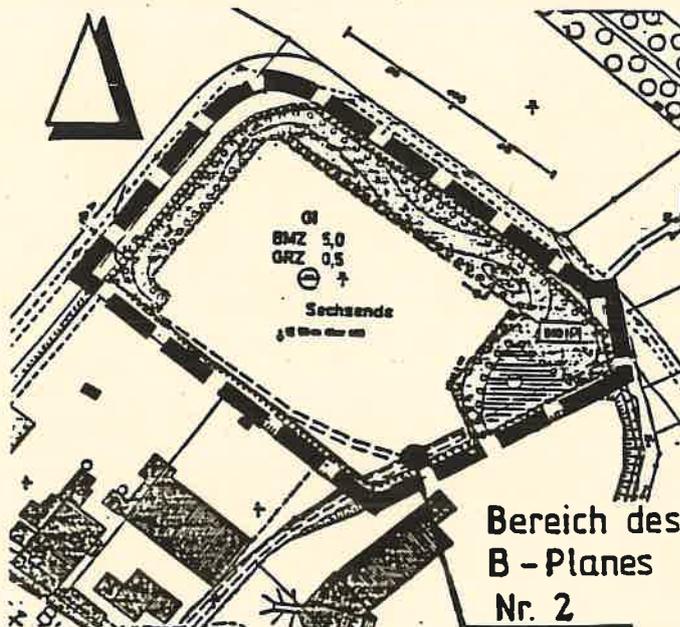


OBERPARTEILICH

Telefon 0 40 / 7 25 66 - 0
Kleinanzeigen 0 40 / 7 25 66 66
Telefax Redaktion 0 40 / 7 21 34 20
Telefax Anzeigen 0 40 / 72 56 62 11

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütau

Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Buchhorst für das Gebiet „Sechsende“ nordöstlich des Buchhorster Weges.



Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. Mai 1992 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Buchhorst für das Gebiet „Sechsende“ nordöstlich des Buchhorster Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 22. Januar 1988 - Az. III/61 - 1/21 - 019.2 - nach § 11 (3) Abs. 1 Baugesetzbuch auf die Verletzung der Rechtsvorschriften hingewiesen; außerdem wurde um Beachtung von Hinweisen gebeten.

Mit der Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28. Juli 1992 - Az. 610/61702 - 190.2 - wurde bestätigt, daß die in obiger Verfügung geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind und daß die Hinweise beachtet wurden.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB). Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Lütau in Lauenburg/Elbe, Schloßnebengebäude, Zimmer 103, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ein Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 27. August 1992 Amt Lütau - Der Amtsvorsteher
gez. Schumacher

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 04. SEP. 1992

i. D. Petersdorf